

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 27/10 BH

L 10 AL 89/09 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 276/04 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Juli 2010
- L 10 AL 89/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 11.10.2003.
- 2 Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alhi wegen verwertbaren Vermögens des Klägers ab (*Bescheid vom 5.2.2004; Widerspruchsbescheid vom 3.5.2004*). Die hiergegen erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 2.3.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 22.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger sei im Besitz von Grundvermögen. Ihm sei die Verwertung des Grundvermögens über den maßgeblichen Freibetrag hinaus durch Verkauf oder Beleihung zumutbar.
- 3 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt ersichtlich keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Entscheidung des LSG in der Sache zu Recht ergangen ist. Denn die Richtigkeit einer Entscheidung ist nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundes-



verfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich kann - nach Aktenlage - auch kein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Soweit der Kläger beantragt hat, eine Ortsbesichtigung seiner Grundstücke und Anwesen durchzuführen, ist, selbst wenn dem Vorbringen ein Beweisantrag zu entnehmen ist, das LSG diesem zu Recht nicht gefolgt, weil dem Senat - worauf im Urteil zu Recht verwiesen wird - mangels eigener Sachkunde eine Immobilienbewertung im Rahmen einer Ortsbesichtigung nicht möglich ist und zudem die aktuelle Bewertung nicht für die Entscheidung in der Sache (Alhi ab Oktober 2003) entscheidend war.

- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)